

Steuerliche Behandlung der Basisrentenversicherung

Einkommensteuer

1. Basisrentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr und ohne Rentengarantiezeit (Tarif RBA) Basisrentenversicherungen gegen Einmalbeitrag mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr und ohne Rentengarantiezeit (Tarif RBAE) Basisrentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung und Absicherung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners (Tarif RBH) Basisrentenversicherungen gegen Einmalbeitrag mit aufgeschobener Rentenzahlung und Absicherung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners (Tarif RBHE) Fondsgebundene Basisrentenversicherungen ohne Beitragsgarantie mit aufgeschobener Rentenzahlung ohne Beitragsrückgewähr und ohne Rentengarantiezeit (Tarif FBA) Fondsgebundene Basisrentenversicherungen ohne Beitragsgarantie mit aufgeschobener Rentenzahlung und Absicherung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Ehepartners (Tarif FBH)

Die Basisrentenversicherung nach den Tarifen RBA, RBAE, RBH und RBHE mit der Zertifizierungsnummer 004844 sowie nach den Tarifen FBA und FBH mit der Zertifizierungsnummer 004843 sind von der staatlichen Zertifizierungsstelle gem. § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz als Produkte anerkannt, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Einkommensteuergesetz (EStG) zur steuerlichen Abziehbarkeit der Beitragszahlungen als Vorsorgeaufwendungen erfüllen.

Im Einzelnen heißt dies:

- Die Beiträge werden zu einer sog. Basisrentenversicherung geleistet.
- Es wird unwiderruflich vereinbart, dass die Zahlung der Versicherungsleistung nur in Form einer monatlichen lebenslangen Leibrente erfolgt, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen beginnt. Ein ergänzender Einschluss bestimmter Zusatzversicherungen ist möglich (z. B. Absicherung des Ehegatten des Steuerpflichtigen).
- Es wird unwiderruflich vereinbart, dass die vertraglichen Ansprüche nicht der Vererbung unterliegen. D. h., es erfolgt keine Auszahlung von Versicherungsleistungen an die Erben (Ausnahme: steuerrechtlich als Hinterbliebene anerkannte Personen, z. B. Ehegatten).
- Es wird unwiderruflich vereinbart, dass die vertraglichen Ansprüche nicht übertragen werden können. D. h., die unentgeltliche Übertragung der Ansprüche z. B. im Wege der Schenkung ist vertraglich ausgeschlossen.
- Es wird unwiderruflich vereinbart, dass die vertraglichen Ansprüche nicht beliehen werden können. D. h., die Abtretung und Verpfändung der Ansprüche sowie die Möglichkeit einer Vorauszahlung auf die Versicherungsleistungen (Policendarlehen) sind ausgeschlossen.
- Es wird unwiderruflich vereinbart, dass die vertraglichen Ansprüche nicht veräußert werden können. D. h., die entgeltliche Übertragung der Ansprüche z. B. durch Verkauf ist vertraglich ausgeschlossen.
- Es wird unwiderruflich vereinbart, dass die vertraglichen Ansprüche nicht kapitalisiert werden können. D. h., es besteht kein Recht auf Kapitalabfindung.
- Es besteht Personenidentität zwischen Versicherungsnehmer, Beitragszahler, versicherter Person und Bezugsberechtigtem.

Beiträge

Beiträge zu Basisrentenversicherungen nach den genannten Tarifen können zusammen mit Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, zu landwirtschaftlichen Alterskassen und berufsständischen

Versorgungseinrichtungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer je Kalenderjahr bis zum jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG im Rahmen der Sonderausgaben als Altersvorsorgeaufwendungen abgezogen werden, sofern der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter in die Übermittlung der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten und erstatteten Beiträge, der Zertifizierungsnummer, der Vertragsdaten und der Steueridentifikationsnummer an die Finanzbehörden nach § 10 Abs. 2a EStG eingewilligt hat.

Zur Ermittlung des Abzugsbetrags ist den geleisteten Beiträgen der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers hinzuzurechnen.

Der Höchstbetrag ist bei Steuerpflichtigen, die

- als Arbeitnehmer während des gesamten oder eines Teils des Kalenderjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VI oder § 230 SGB VI versicherungsfrei waren (z. B. Beschäftigte bei Trägern der Sozialversicherung, Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften)
- als Arbeitnehmer auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit worden sind und bei denen eine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet ist (z. B. Lehrkräfte an nicht öffentlichen Schulen mit entsprechender Altersversorgung)
- Einkünfte in Form von Versorgungsbezügen oder Amtsbezügen z. B. als Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit oder Amtsträger erzielen
- nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt (z. B. beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft) und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben haben (Personenkreis des § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG),
- Einkünfte als Bundestagsabgeordnete, Landtagsabgeordnete oder Abgeordnete des Europaparlaments erzielen und ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung einen Anspruch nach dem Abgeordnetengesetz, den entsprechenden Gesetzen der Länder oder dem Europaabgeordnetengesetz erwerben

um einen fiktiven Betrag zu kürzen, der dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht.

Bemessungsgrundlage für den Kürzungsbetrag bilden die erzielten steuerpflichtigen Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung.

Für den Zeitraum von 2005 bis 2024 besteht eine Übergangsregelung, nach der die Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe folgender Prozentsätze geltend gemacht werden können:

Jahr	Höhe	Jahr	Höhe	Jahr	Höhe
2005	60 %	2012	74 %	2019	88 %
2006	62 %	2013	76 %	2020	90 %
2007	64 %	2014	78 %	2021	92 %
2008	66 %	2015	80 %	2022	94 %
2009	68 %	2016	82 %	2023	96 %
2010	70 %	2017	84 %	2024	98 %
2011	72 %	2018	86 %	ab 2025	100 %

Bei Steuerpflichtigen mit nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Arbeitgeberleistungen (steuerfreier Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten oder diesen gleichgestellte steuerfreie Zuschüsse) ist der sich daraus jeweils ergebende Betrag um die steuerfreien Arbeitgeberleistungen zu kürzen.

Zusammen veranlagte Ehegatten / Lebenspartner

Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26b EStG verdoppelt sich der jeweils geltende Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG. Dabei kommt es nicht darauf an, welcher Ehegatte die begünstigten Beiträge entrichtet hat.

Es ist für jeden Ehegatten gesondert zu prüfen, ob und ggf. in welcher Höhe der gemeinsame Höchstbetrag zu kürzen ist. Haben beide Ehegatten steuerfreie Arbeitgeberleistungen erhalten, ist der gemeinsame Höchstbetrag um die Summe der beiden Ehegatten gewährten steuerfreien Arbeitgeberleistungen zu kürzen.

Diese Regelung ist gemäß § 2 Abs. 8 EStG auch auf Lebenspartner anzuwenden.

Günstigerprüfung durch das Finanzamt

Für den Zeitraum von 2005 bis 2019 besteht eine Übergangsregelung, nach der das für die Veranlagung des Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt von Amts wegen eine sog. Günstigerprüfung durchführt (§ 10 Abs. 4a EStG).

Hierbei werden die nach dem bis zum 31.12.2004 geltenden Recht abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen mit den seit dem Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen verglichen und der für den Steuerpflichtigen jeweils höhere Abzugsbetrag berücksichtigt. Im Rahmen der Günstigerprüfung werden die ehemaligen Höchstbeträge des Vorwegabzugs für die Kalenderjahre 2011 bis 2020 jährlich stufenweise auf Null reduziert.

Leistungen

Leibrenten (Alters- und Hinterbliebenenrente) aus Basisrentenversicherungen nach den genannten Tarifen unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG der Einkommensteuer (sog. nachgelagerte Besteuerung).

Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rentenzahlungen ist der Jahresbetrag der Rente (= Summe der im Kalenderjahr zugeflossenen Rentenbeträge). Die Höhe des Besteuerungsanteils der Rente ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns (sog. Kohortenprinzip).

Hierbei besteht für den Zeitraum von 2005 bis 2039 folgende Übergangsregelung:

Rentenbeginnjahr	Anteil der Besteuerung	Rentenbeginnjahr	Anteil der Besteuerung	Rentenbeginnjahr	Anteil der Besteuerung
2005	50 %	2017	74 %	2029	89 %
2006	52 %	2018	76 %	2030	90 %
2007	54 %	2019	78 %	2031	91 %
2008	56 %	2020	80 %	2032	92 %
2009	58 %	2021	81 %	2033	93 %
2010	60 %	2022	82 %	2034	94 %
2011	62 %	2023	83 %	2035	95 %
2012	64 %	2024	84 %	2036	96 %
2013	66 %	2025	85 %	2037	97 %
2014	68 %	2026	86 %	2038	98 %
2015	70 %	2027	87 %	2039	99 %
2016	72 %	2028	88 %	ab 2040	100 %

Erst Rentenzahlungen, die im Jahr 2040 beginnen, unterliegen in voller Höhe der Besteuerung. Die Höhe der zu entrichtenden Einkommensteuer ist vom individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen abhängig.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente ist der Jahresbetrag der Rente in dem Kalenderjahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Die Höhe des steuerfreien Teils der Rente bleibt für die gesamte Rentenbezugsdauer unverändert.

Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente. Rentenerhöhungen, die auf regelmäßigen Anpassungen der Rentenzahlungen beruhen, unterliegen somit in voller Höhe der Besteuerung.

Für die Besteuerung von Hinterbliebenenrenten, die gezahlt werden, ohne dass zuvor Rentenzahlungen an den Versicherungsnehmer geleistet wurden, gelten die obigen Ausführungen zur Besteuerung der Altersrenten entsprechend.

Schließen sich Zahlungen von Hinterbliebenenrenten den Zahlungen von Altersrenten unmittelbar an und weisen die Altersrenten und Hinterbliebenenrenten den gleichen Jahresbetrag auf, bleibt die Höhe des Besteuerungsanteils der Rente unverändert.

Ändert sich im Vergleich zum Jahresbetrag der Altersrenten der Jahresbetrag der Hinterbliebenenrenten und handelt es sich nicht um eine regelmäßige Anpassung (z. B. jährliche Rentenerhöhung), wird der steuerfreie Teil der Hinterbliebenenrente auf der Basis des für die Altersrente geltenden Prozentsatzes der Besteuerung mit der veränderten Bemessungsgrundlage neu ermittelt.

Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Verhältnis angepasst, in dem der veränderte Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente zum Jahresbetrag der Altersrente steht, der bei der Ermittlung des bisherigen steuerfreien Teils der Rente zugrunde gelegen hat. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Altersrente bleiben hierbei unberücksichtigt.

Rentenzahlungen sind vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer anzugeben.

Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle die Auszahlung von Renten mitzuteilen (sog. Rentenbezugsmitteilungen).

2. Ergänzende Absicherung der Berufsunfähigkeit nach Tarif JKB (im Rahmen der zertifizierten Basisrentenversicherungen)

Beiträge, die auf vg. Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zu begünstigten Basisrentenversicherungen entfallen, können wie die Beiträge für die Hauptversicherung im Rahmen der o. g. Höchstbeträge als Sonderausgaben abgezogen werden.

Für die Besteuerung von Leistungen aus Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zu Basisrentenversicherungen gelten die Ausführungen zur Besteuerung der Altersrenten entsprechend.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Basisrentenversicherungen und Beiträge zu den Zusatzversicherungen zu Basisrentenversicherungen sind von der Versicherungssteuer befreit.

Hinweis

Alle Angaben über die Steuerregelung gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie beziehen sich auf das derzeitige Steuerrecht. Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen können Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind weder darauf spezialisiert, noch verfügen wir über eine umfassende

Befugnis, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Insbesondere aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.